

26. April. Verlag von **B. Schott's Söhne** in Mainz ferner:
 Einzelzeichnungs-No.
 36520. Goltermann, George, Trois Morceaux caractéristiques pour Viola avec acc. de Piano. Op. 41. No. 1—3. à 54 kr.
 21. Gounod, Ch., La Reine de Saba. Opéra. No. 2 8. à 27 kr. No. 13. 45 kr. No. 16. 27 kr.
 22. Kéler-Béla, La belle de Wiesbaden. Polka-Mazurka. Op. 63., und Lustlager-Marsch. Op. 64. für Orchester. 2 fl. 42 kr.
 23. Ketterer, Eug., Grande Valse brillante pour le Piano. Op. 36. 1 fl.
 24. — Le Chant du Bivouac, de Kücken. Transcription militaire pour Piano. Op. 139. 45 kr.
 25. — Prière de Moïse, de Rossini, pour le Piano. Op. 142. 1 fl. 12 kr.
 26. Lachner, Franz, Der 150. Psalm. Nach Moses Mendelssohn's Uebersetzung für Männerchor u. Orchester. Op. 117. Partitur 3 fl. Clavier-Auszug u. Singstimmen 1 fl. 48 kr.
 27. Lütjen, B., Elle n'est plus. Mélodie. Lyre française No. 982. 18 kr.

26. April. Verlag von **B. Schott's Söhne** in Mainz ferner:
 Einzelzeichnungs-No.
 36528. Lütjen, B., La Reine de mon coeur. Mélodie pour Soprano ou Ténor. Lyre française No. 983. 18 kr.
 29. Muzio, E., Le Sorelle. (Die Schwestern.) Valse brillante pour chant. 36 kr.
 30. Rummel, J., Faust. Opéra de Ch. Gounod. Fantaisie facile pour Piano à 4 mains. No. 2. 54 kr.
 31. Schubert, Camille, Les Spahis. Quadrille militaire pour le Piano. Op. 306. 36 kr.
 32. — La Danse des Lutins. Polka pour Piano. Op. 307. 27 kr.
 33. — Diabolina. Polka-Mazurka pour Piano. Op. 309. 27 kr.
 34. Singelée, L. B., Il Trovatore. (Le Trouvère.) Opéra de Verdi. Fantaisie pour le Violon avec acc. de Piano. Op. 94. 1 fl. 30 kr.
 35. Voss, Charles, Souvenir de Nizza. Mélodie et Fantaisie-Etude pour Piano. Op. 288. 54 kr.
 36. Wichtl, G., Six petits Morceaux de Salon sur des motifs d'Opéras favoris pour le Violon avec acc. de Piano. Op. 51. No. 5. 6. à 1 fl.

Nichtamtlicher Theil.

Zu der Anfrage in Nr. 78 des Börsenblattes.

I.

Die Verpflichtungen, welche für den Sortimenter aus dem Verhältniß der à cond.-Sendungen erwachsen — von denen die Novasendungen eine besondere Art bilden — haben selbstverständlich zur Voraussetzung, daß die Sendungen in seinem Auftrage erfolgen. Der Auftrag dazu kann für jeden einzelnen Fall oder auch, was eben für Novitäten charakteristisch ist, ein für allemal erteilt werden. Bei der zur Sprache gebrachten Differenz soll weder die eine noch die andere Auftragsform vorliegen, und es wird hervorgehoben, daß die betreffende Sortimentsfirma im Schulz'schen Adressbuch ausdrücklich erkläre, ihren Bedarf selbst zu wählen. Liegt die Sache so und nicht anders, so ist keinerlei Zweifel vorhanden, daß den Sortimenter für die von Leipzig nach seinem Geschäftsplatze verlorene gegangene Novasendung eine Haftpflicht nicht treffen kann, und die Anfrage in Nr. 78 bietet insoweit kein theoretisches Interesse für die Beantwortung.

Doch ist ein Fall möglich, der wohl der Erwägung werth ist. Es kommt nämlich in der Praxis mannichfach vor, daß Novasendungen vom Sortimenter stillschweigend acceptirt werden, für die er weder einen besonderen, noch einen allgemeinen Auftrag erteilt hat. Thut er dies, d. h. stellt er sie nicht sofort unter Protest dem Absender zur Verfügung, so übernimmt er damit die Verpflichtungen, welche mit dem Conditionsgeschäft für ihn überhaupt verbunden sind. Angenommen deshalb, daß jener Verleger schon öfter unverlangte Novasendungen gemacht und der Empfänger sie wie in seinem Auftrage erfolgte Sendungen behandelt hätte, so daß dadurch bei jenem die Meinung genährt worden, als sei dem Sortimenter mit derartigen Sendungen seinerseits gedient — wie wäre zu entscheiden? Würde der Sortimenter für die von Leipzig aus verlorene gegangene Sendung zu haften haben? Ich sage nein. Wie bereits oben bemerkt: wenn der Sortimenter eine unverlangte Novasendung annimmt, ohne dagegen zu protestiren resp. sie dem Verleger sofort zur Verfügung zu stellen, so kann das nach der Gangart unseres Verkehrs als eine indirecte Willenserklärung betrachtet werden, die ihn durch die ordnungsmäßigen Novasendungen treffenden Verpflichtungen auch in diesem Falle übernehmen zu wollen. Aber eine solche Willenserklärung ist nur möglich, wenn die Sendung beim Sortimenter wirklich an-

kommt. Geht sie auf dem Transport verloren, so fällt Grund und Anlaß dafür von selbst weg. Auch kann der Verleger aus dem früheren Verhalten des Sortimenters eine Billigung seines Verfahrens im Allgemeinen und eine Anerkennung der sich daraus ergebenden Folgen in keiner Weise herleiten. Dem Sortimenter muß das Recht gewahrt werden, über jede unverlangte Novasendung für sich zu entscheiden, und der Umstand, daß er einmal eine Sendung angenommen hat, gibt dem Verleger noch kein Recht, damit fortzufahren, wenigstens kann er es immer nur auf das Wagniß thun, daß ihm die Frachtspesen dafür in Anrechnung gebracht werden und, sofern die Sendung unacceptirt in Verlust geräth, keinerlei Ersatz dafür geleistet wird.

Leipzig.

A. Schürmann.

II.

Die gestellte Frage ist nicht ohne Bedeutung und berührt den geschäftlichen Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter sehr nahe.

Eine Sortimentshandlung, die in Schulz' Adressbuch bei ihrer Firma anzeigen läßt: daß sie unverlangt Neuigkeiten wünsche, oder: aus speciell namhaft gemachten Fächern solche unverlangt erbittet, hat jede solche ihr darauf hin von einem Verleger gemachte Sendung gleich jeder andern zu behandeln, die sie von dem Verleger verlangt hat; denn sie hat eben das Verlangen ausgesprochen, die Neuigkeiten der Verleger nach Erscheinen (unverlangt) zu empfangen.

Wenn also überhaupt feststeht, daß eine von einer Sortimentshandlung verlangte Sendung von dem Momente an, wo sie den Händen des Commissionärs dieser Handlung zur Beförderung übergeben ist, auf Gefahr der Sortimentshandlung geht — und dies dürfte zweifellos feststehen —, so versteht es sich ganz von selbst, daß, geht auf dem Wege von Leipzig nach dem Bestimmungsorte (an die Sortimentshandlung) eine Sendung Novitäten, die unter obigen Verhältnissen von dem Verleger expedirt ist, verloren, die Sortimentshandlung verpflichtet ist, dem Verleger deren Betrag zu bezahlen.

Ob aus Gründen der Billigkeit der Verleger in solchem Falle seine Forderung auf den Betrag der Selbstkosten der verloren gegangenen Artikel zu mindern hat, ist eine ganz andere Frage, bei welcher am Ende Erwähnung verdient, daß die Sor-